

Satzung des FC Rot-Weiß Koblenz

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen „FC Rot-Weiß Koblenz“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung lautet der Name „FC Rot-Weiß Koblenz e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz.
3. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland sowie des Fußballverbandes Rheinland, dessen Bestimmungen zum Spielbetrieb er als für sich verbindlich anerkennt.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des Folgejahres.
5. Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß. Der Vorstand kann bestimmen, dass hiervon für Sponsoren der ersten Mannschaft Abweichungen zulässig sind.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Fußballsports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Einrichtung und Unterhaltung von Sportanlagen,
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 - die Betreuung von Sportangeboten durch geschulte und/oder ausgebildete Übungsleiter,
 - die Organisation von und Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen.
3. Der Verein kann nach den Richtlinien der Fachverbände Lizenz- oder Vertragsspielermannschaften unterhalten.
4. Der Verein ist ein nebengeordneter Verein der Turn- und Sportfreunde Rot-Weiß Koblenz e.V. (nachfolgend: „Hauptverein“). Die Aufhebung dieser Regelung bedarf der Zustimmung des Hauptvereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten in dieser Eigenschaft keine Vergütung. Mitglieder und Beauftragte des Vereins haben Anspruch auf Erstattung ihrer durch die Tätigkeit für den Verein entstandenen Aufwendungen wie Reise-, Porto-, Telefon- oder Kopierkosten. Für die Mitglieder des Vorstandes gilt die Sonderregelung des § 13 Nr.5.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitglieder gliedern sich in ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder.

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person sowie der Hauptverein werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Angabe des Namens und des Geburtsdatums an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Die Mitglieder erkennen die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört, als für sich verbindlich an.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist zu begründen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann binnen einer Frist von zwei Wochen ab deren Zugang bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich Einspruch eingelegt werden, über den bei Nichtabhilfe durch den Vorstand die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Der Aufnahmeantrag des Hauptvereins kann vom Vorstand nicht abgelehnt werden.
4. Förderndes Mitglied kann jede an der Verwirklichung und Förderung von Zweck und Aufgabe des Vereins interessierte natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, ohne sich in im Verein sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend. Außerordentliche Mitglieder haben weder Stimmrecht noch aktives oder passives Wahlrecht. Ihre Rechte beschränken sich auf das Anwesenheits- und Rederecht auf den Mitgliederversammlungen des Vereins.
5. Die Mitgliedschaft des Hauptvereins stellt ein Sonderrecht gemäß § 35 BGB dar und kann diesem nicht ohne Zustimmung des Hauptvereins entzogen werden. Die Möglichkeit des Ausschlusses des Hauptvereins aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich oder per Email zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann nach seiner Anhörung durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Das Mitglied ist über die Streichung zu unterrichten.
4. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt neben der Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen (Nr. 3) insbesondere vor bei
 - erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - grober oder wiederholter Verletzung der Interessen des Vereins,
 - einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
 - grobem unsportlichen Verhalten,
 - vereinsschädigendem Verhalten.

Der Vorstand muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss schriftlich und innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Absendung der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Darüber hinaus können
 - zwecks Finanzierung besonderer Vorhaben,
 - zwecks veranlassungsgerechter Verteilung von besonderen mit der aktiven Tätigkeit einzelner Mitglieder oder Mitgliedergruppen verbundenen Aufwendungen (z.B. höherer Aufwand für Übungsleiter in Mannschaften höherer Spielklassen)
 - je nach Zweckbestimmung von allen Mitgliedern, einzelnen Mitgliedern oder einzelnen Mitgliedergruppen Umlagen bis zu einer Höhe von zwei Jahresbeiträgen erhoben werden.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Umlagen sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss einer Beitragsordnung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann außerdem die Erhebung einer Aufnahmegebühr beschließen. Im Übrigen gilt die Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Mitgliedsbeiträge sowie ggf. Umlagen und Gebühren werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder in begründeten Fällen von der Zahlung von Jahresbeiträgen und Umlagen ganz oder teilweise befreit werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
3. Mitglieder erhalten für ununterbrochene 25-, 40- und 50-jährige Mitgliedschaft die bronzene, silberne bzw. goldene Ehrennadel des Vereins. Bei der Berechnung wird die vormalige Mitgliedschaft in der Fußballabteilung des TuS Rot-Weiß Koblenz e.V. mit einbezogen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können neben den in dieser Satzung anderweitig vorgesehenen Kommunikationsformen die im Rahmen ihrer Mitgliedschaft an sie zu richtenden Erklärungen auch per E-Mail mit unterzeichnetem PDF-Anhang erhalten, soweit eine strengere Form nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb des IV. Quartals des Jahres statt.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Entgegennahme von Anträgen,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit, insbesondere Beschluss über die Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern,
 - Erlass und Änderung der Satzung und Ordnungen
 - Beschlussfassung über Anträge.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen einzuberufen, wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins beschließt oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen in Textform (§ 126b BGB), durch Anzeige in der Koblenzer Ausgabe der „Rhein Zeitung“ und durch Ankündigung auf der Homepage des Vereins www.fcrotweisskoblenz.de unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. das Erscheinen der Anzeige folgenden Tag. Ein Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Eine Einberufung der Mitgliederversammlung über die Koblenzer Ausgabe der „Rhein Zeitung“ und durch Ankündigung auf der Homepage des Vereins ist bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen nicht zugelassen.

2. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich (§ 126 BGB) mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Ankündigung von Änderungen einer Beschlussfassung über die Besetzung des Vorstandes oder über Satzungsänderungen. Diese sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
5. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter aus dem Kreis der anwesenden Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dieser bestimmt sodann einen Protokollführer.
2. Die Mitgliederversammlung ist, vorbehaltlich der Regelungen des § 22, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 2.a Jedes stimmberechtigte Mitglied kann für die Mitgliederversammlung ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich zur Ausübung seines Teilnahme- und Stimmrechtes bevollmächtigen. Das bevollmächtigte stimmberechtigte Mitglied ist insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, darf also für sich im eigenen Namen und zugleich für seinen Vollmachtgeber abstimmen. Ein stimmberechtigtes Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein anderes stimmberechtigtes Mitglied und gleichzeitig sich selbst vertreten.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ (der abgegebenen (gültigen) Stimmen).
4. Wahlen sind bei der Mitgliederversammlung grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung, es sei denn, dass die Mehrheit der Stimmberechtigten durch Handzeichen eine geheime Abstimmung verlangt.

Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Sofern im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit erfolgt zwischen ihnen eine weitere Stichwahl, bei der die einfache Stimmenmehrheit genügt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

5. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Tagesordnung,
 - der Versammlungsleiter,
 - der Protokollführer,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - Bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern, deren in Nr. 2 genannten Aufgabengebiete innerhalb des Vorstands verteilt werden
2. Der Vorstand kann im Kreise seiner Mitglieder Aufgaben verteilen, wie z.B. Koordination, Jugend, Sport, Frauenfußball, Kommunikation, Sponsoring.
- 2.a Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder kooptieren, denen ebenfalls Aufgaben zugeteilt werden können. Sie können an Vorstandssitzungen in beratender teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Der 1. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis werden der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
4. Der Vorstand kann sich zur Erledigung seiner Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Ausnahme des Vorsitzenden können die Vorstandsmitglieder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds innerhalb einer Wahlperiode auf Beschluss des Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine weitere Vorstandsposition einnehmen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Wahlperiode kann der Vorstand bis zur nächsten MV kommissarisch einen Vertreter berufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch.
6. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Der Vorstand kann für einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands, aber auch für ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder, eine angemessene Vergütung bis zur jeweils gesetzlich vorgesehenen Höchstgrenze beschließen.

7. Der Hauptverein ist auf Grundlage eines Sonderrechtes im Sinne des § 35 BGB berechtigt, eines seiner Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen des Vorstands zu entsenden. Dieser Vertreter hat im Vorstand Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Der Vorstand hat den Vorstand des Hauptvereins gleichzeitig mit der Einladung zu einer Vorstandssitzung über Ort, Zeit und Tagesordnung der Vorstandssitzung zu informieren.
8. Für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins und zur Vorbereitung der Entscheidungen des Vorstands kann ein Geschäftsführer angestellt werden. Der Geschäftsführer kann, wie auch weitere Gäste, zu den Sitzungen des Vorstands hinzugezogen werden, wenn die Vorstandsmitglieder dies mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
2. die Ordnung und Überwachung der Tätigkeit evtl. bestehender Abteilungen,
3. die Führung der Bücher sowie die Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
4. die Verteilung der Aufgaben innerhalb des gewählten Vorstands,
5. die Entscheidungen über die Angelegenheiten des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes einschließlich dessen organisationsrechtlicher Ausgestaltung.
6. die Berufung eines Beirats,
7. erforderlichenfalls die Kooptierung weiterer Personen in den Vorstand,
8. die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie der Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste,
9. der Erlass von Ordnungen i.S.d. §§ 20 und 21

§ 15 Amtsdauer des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Wahl, sie bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
2. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestimmen.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

2. Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
3. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren (z.B. Per Email im Umlaufverfahren, in Telefon- oder Videokonferenzen) fassen.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an, wenn sie zumindest seit 3 Monaten vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Verein angehören sowie Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder. Zu Vorstandsmitgliedern können ordentliche Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr gewählt werden. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
3. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorstand kann einzelnen Personen (sowie Vertretern der Presse) die Anwesenheit gestatten.

§ 18 Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen (Akklamation). Die Ernennung erfolgt vorbehaltlich nachstehender Regelungen auf Lebenszeit. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorstandsmitgliedschaft richtet sich nach den Regelungen zum Ausschluss aus dem Verein gemäß § 5 Nr. 4 dieser Satzung. Mit dem Ausschluss des Mitglieds gemäß § 5 Abs. 4 dieser Satzung erlöschen auch Ehren- und Ehrenvorstandsmitgliedschaften.

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Vereinsmitglieder zu Kassenprüfern. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 20 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat einrichten.
2. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand u.a. in Fragen der Vereinsausrichtung, bei der Realisierung sozialer Projekte und Generierung von strategischen Partnerschaften.
3. Das Nähere regelt eine vor Vorstand zu beschließende Beiratsordnung.

§ 21 Ordnungen

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand Ordnungen erlassen, insbesondere eine Geschäftsordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten oder die Beitragsordnung. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstands beschlossen.

§ 22 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke von 2/3 der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. In diesen Fällen hat der Vorstand die Einberufung binnen einer Frist von vier Wochen vorzunehmen.
3. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Soweit weniger als Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend waren, ist binnen vier Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen über die Auflösung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hauptverein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Es muss dann zur Förderung gemeinnütziger sportlicher Zwecke Verwendung finden. Dies stellt ein Sonderrecht gem. § 35 BGB dar. Mitglieder haben darüber hinaus keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

Koblenz, den 13. September 2021

Christian Noll



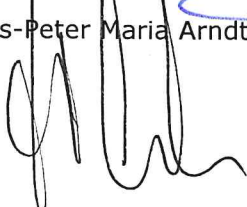
Thomas Voigt



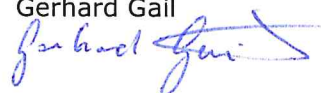
Friedrich Berentzen



Hans-Peter Maria Arndt



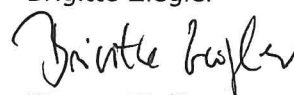
Gerhard Gail



Karl-Heinz Noll



Brigitte Ziegler



Werner Wolf

